

AXA Aedificandi

Regelmäßiges halbjährliches
Informationsdokument
zum 30.06.2015

Rechtsform: SICAV
Einstufung: Diversifiziert
Verwendung der Ergebnisse:
Thesaurierung und Ausschüttung

Verwaltungsgesellschaft: AXA Investment Managers Paris –
Geschäftssitz: Cœur Défense – Tour B – La Défense 4 – 100 Esplanade
du Général de Gaulle – F-92400 Courbevoie –
Portfolioverwaltungsgesellschaft mit AMF-Zulassung Nr. GP 92-08 vom 7.
April 1992

Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1.384.380,- EUR – SIREN
353.534.506 – Handelsregister Nanterre



Vermögensaufstellung

Elemente der Vermögensaufstellung	Betrag zum Stichtag des Abschlusses*
a) die unter Absatz 1 des Abschnitts I in Artikel L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten qualifizierten Finanztitel	518.478.180,02
b) Bankguthaben	517.592,92
c) Andere im Besitz der OGAW befindliche Vermögenswerte	27.786.974,21
d) Gesamtheit der im Besitz der OGAW befindlichen Vermögenswerte	546.782.747,15
e) Passiva	-32.152.300,39
f) Nettoinventarwert	514.630.446,76

* Die Beträge sind signiert.

Anzahl der Anteile in Umlauf und Nettoinventarwert pro Anteil oder Aktie

Anteil	Typ des Anteils	Nettoaktiva nach Anteilstyp	Anzahl der Anteile in Umlauf	Nettoinventarwert
AXA Aedificandi	E	143.820,51	356,05	403,93
AXA Aedificandi	IC	146.785.168,27	328.928,56	446,25
AXA Aedificandi	A - C	164.235.793,84	399.435,75	411,16
AXA Aedificandi	A - D	203.465.664,14	698.728,44	291,19

Die genannten Zahlen beziehen sich auf die vergangenen Jahre und Monate. Die vergangenen Ergebnisse stellen keinen zuverlässigen Indikator für zukünftige Ergebnisse dar.

Elemente des Wertpapierportfolios

Elemente des Wertpapierportfolios:	Prozentanteil der Nettoaktiva*	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte**
a) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der im Sinne des Artikels L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) reglementiert ist.	94,75	89,18
b) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen reglementierten und regelmäßig betriebenen, anerkannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Markt zugelassen sind, dessen Sitz sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat befindet, der dem EWR-Abkommen beigetreten ist.	0,00	0,00
c) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse eines Drittlandes zugelassen sind und/oder auf einem anderen, reglementierten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittlandes	6,00	5,64

gehandelt werden, sofern dieser Markt nicht auf einer von der französischen Finanzaufsicht erstellten Liste benannt wird oder die Wahl dieser Börse oder dieses Markts durch Gesetze oder Rechtsvorschriften oder durch die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist.		
d) Die unter Absatz 4 des Abschnitts I in Artikel R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten neu ausgegebenen Finanztitel.	0,00	0,00
e) Andere Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Abschnitt II des Artikels 214-11 und in Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten Aktiva.	0,00	0,00

**f) der Vermögensaufstellung*

***d) der Vermögensaufstellung*

Verteilung der Vermögenswerte aus a), b), c) und d) des Wertpapierportfolios, nach Währung

Wertpapiere	Währung	Als Summe	Prozentanteil der Nettoaktiva*	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte**
KLEPIERRE EUR4	EUR	47.353.220,27	9,21	8,65
DEUTSCHE WOHNEN AG N	EUR	41.292.548,96	8,02	7,55
UNIBAIL RODAMCO	EUR	37.858.900,00	7,36	6,92
DEUTSCHE ANNINGTON I	EUR	37.191.000,00	7,23	6,80
ICADE EMGP NPV	EUR	32.350.300,00	6,29	5,92
BELGIUM KINGDOM 3.75	EUR	28.924.063,22	5,62	5,29
LEG IMMOBILIEN AG CO	EUR	24.616.400,00	4,78	4,50
EUROCOMMERCIAL PROP	EUR	23.719.483,03	4,61	4,34
FONCIERE DES REGIO E	EUR	23.500.302,84	4,57	4,30
MERLIN PROPERTIES SO	EUR	21.119.920,00	4,10	3,86
DEUTSCHE EUROSHOP NP	EUR	20.329.848,63	3,95	3,72
WAREHOUSES DE PAUW S	EUR	17.253.210,00	3,35	3,16
GECINA EUR7.5	EUR	16.289.542,50	3,17	2,98
WERELDHAVE NV EUR10	EUR	12.474.335,83	2,42	2,28
CA IMMOBILIEN ANLA N	EUR	11.111.500,00	2,16	2,03
BUWOG GEMEINNUETZIGE	EUR	9.935.100,00	1,93	1,82
BENI STABILI SPA EUR	EUR	8.658.000,00	1,68	1,58
VASTNED RETAIL	EUR	8.298.150,00	1,61	1,52
HISPANIA ACTIVOS INM	EUR	8.159.200,00	1,59	1,49
MERCIALYS EUR1	EUR	7.705.775,00	1,50	1,41
SPONDA OYJ EUR1	EUR	7.083.400,00	1,38	1,30
TERREIS EUR0.10	EUR	6.617.000,00	1,29	1,21
KIINT S CITYCON EUR1	EUR	6.277.600,00	1,22	1,15
ALSTRIA OFFICE AG NP	EUR	6.277.542,63	1,22	1,15
GREEN REIT PLC COMMO	EUR	5.277.600,00	1,03	0,97
GRAND CITY PROPRTIE	EUR	4.672.500,00	0,91	0,85
TLG IMMOBILIEN AG CO	EUR	3.916.350,00	0,76	0,72
FONCIERE LYONAISE	EUR	3.811.700,00	0,74	0,70
AEDIFICA	EUR	2.942.047,00	0,57	0,54
NEXITY EUR5	EUR	2.692.729,60	0,52	0,49
HAMBORNER AG NPV	EUR	2.614.500,00	0,51	0,48
INTERVEST OFFICES &	EUR	2.272.177,64	0,44	0,42
TECHNOPOLIS OJY NPV	EUR	2.174.906,86	0,42	0,40
IMMOFINANZ AG NPV	EUR	2.112.000,00	0,41	0,39
ARGAN EUR2	EUR	1.964.090,00	0,38	0,36
FRANCE(REP OF) 1PCT	EUR	1.715.373,25	0,33	0,31
ALTAREA NPV	EUR	1.284.000,00	0,25	0,23

Wertpapiere	Wäh- run- g	Als Summe	Prozentanteil der Nettoaktiva*	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte**
DO DEUTSCHE OFFICE A	EUR	1.278.000,00	0,25	0,23
ANF IMMOBILIER	EUR	1.042.783,47	0,20	0,19
HIBERNIA REIT PLC RE	EUR	788.335,38	0,15	0,14
BTAN 1.75% 250217	EUR	456.500,59	0,09	0,08
CEGEREAL EUR12	EUR	421.200,00	0,08	0,08
FONCIERE DE PARIS SI	EUR	393.130,60	0,08	0,07
OAT 4.25% 25/10/2017	EUR	225.090,93	0,04	0,04
CITYCON OYJ EXP 07/0	EUR	206.850,00	0,04	0,04
IMMOBILIERE DASSAULT	EUR	177.120,75	0,03	0,03
GERMANY (FED REP) 5.	EUR	159.641,85	0,03	0,03
HAMBORNER REIT AG RI	EUR	18.000,00	0,00	0,00
GESAMT	EUR	507.012.970,83	98,52	92,72
HAMMERSON PLC ORD GB	GBP	7.724.648,81	1,50	1,42
QUINTAIN ESTATE + DE	GBP	3.740.560,38	0,73	0,68
GESAMT	GBP	11.465.209,19	2,23	2,10
GESAMT		518.478.180,02	100,75	94,82
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c der Vermögensaufstellung)		28.304.567,13		5,18
AKTIVA GESAMT		546.782.747,15		100,00
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c+e der Vermögensaufstellung)		-3.847.733,26	-0,75	
SUMME NETTOVERMÖGEN		514.630.446,76	100,00	

*f) der Vermögensaufstellung

**d) der Vermögensaufstellung

Verteilung der Vermögenswerte aus a), b), c) und d) des Wertpapierportfolios, nach Wirtschaftsbranche

Wirtschaftsbranche	Prozentanteil der Nettoaktiva*	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte**
Immobilien - Management/Dienstleistungen	35,03	32,95
Immobilienanlage - Diversifiziert	34,12	32,11
Immobilien - Bauvorhaben/Entwicklung	11,18	10,52
Immobilienanlage - Büroimmobilie	8,00	7,53
Staatsanleihen	6,12	5,76
Andere Wirtschaftsbranchen	6,30	5,95
GESAMT	100,75	94,82
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c der Vermögensaufstellung)		5,18
AKTIVA GESAMT		100,00
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c+e der Vermögensaufstellung)	-0,75	
SUMME NETTOVERMÖGEN	100,00	

*f) der Vermögensaufstellung

**d) der Vermögensaufstellung

Verteilung der Vermögenswerte aus a), b), c) und d) des Wertpapierportfolios, nach Geschäftssitzland des Emittenten

Land	Prozentanteil der Nettoaktiva*	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte**
FRANKREICH	36,10	33,99
DEUTSCHLAND	26,76	25,18
BELGIEN	9,99	9,40
Sonstige Länder	27,90	26,25
GESAMT	100,75	94,82
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c der Vermögensaufstellung)		5,18
AKTIVA GESAMT		100,00
SONSTIGE GEHALTENE AKTIVA (b+c+e der Vermögensaufstellung)	-0,75	
SUMME NETTOVERMÖGEN	100,00	

*f) der Vermögensaufstellung

**d) der Vermögensaufstellung

Aufteilung der anderen Vermögenswerte nach Art*

Art der Aktiva	Prozentanteil der Nettoaktiva**	Prozentanteil der gesamten Vermögenswerte***
OGAW-ANTEILE	5,40	5,08
OGAW mit erleichterten Investitionsrichtlinien ohne Hebelwirkung (ARIA)	0,00	0,00
OGAW mit erleichterten Investitionsrichtlinien mit Hebelwirkung (ARIA EL)	0,00	0,00
Feeder-OGAW	0,00	0,00
Vertrags-OGAW	0,00	0,00
FCIMT (auf Termingeschäfte spezialisierter Fonds)	0,00	0,00
FCPR (Risikofonds) und FCPI (Innovationsfonds)	0,00	0,00
SCI und Immobilien-OGA (OPCI)	0,00	0,00
Sonstige****	5,40	5,08
SONSTIGE VERMÖGENSARTEN	0,00	0,00
Zeichnungsscheine	0,00	0,00
Kassenobligationen	0,00	0,00
Schuldscheine	0,00	0,00
Schuldbriefe	0,00	0,00
Sonstige	0,00	0,00
GESAMT	5,40	5,08

* Diese Rubrik betrifft die qualifizierten Finanztitel oder Geldmarktinstrumente, die nicht den Anforderungen in Abschnitt I des Artikels R.214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) entsprechen

**f) der Vermögensaufstellung

***d) der Vermögensaufstellung

**** einschließlich der Anteile oder Aktien von OGAW

Bewegungen im Wertpapierportfolio während des Zeitraums

Elemente des Wertpapierportfolios	Bewegungen (als Summe) Erwerbungen	Bewegungen (als Summe) Veräußerungen
a) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der im Sinne des Artikels R. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) reglementiert ist.	95.618.194,06	70.895.047,93
b) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen reglementierten, regelmäßig betriebenen, anerkannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Markt zugelassen sind, dessen Sitz sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat befindet, der dem EWR-Abkommen beigetreten ist.	0,00	0,00
c) Die qualifizierten Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse eines Drittlandes zugelassen sind oder auf einem anderen, reglementierten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittlandes gehandelt werden, sofern dieser Markt nicht auf einer von der französischen Finanzaufsicht erstellten Liste benannt wird oder die Wahl dieser Börse oder dieses Markts durch Gesetze oder Rechtsvorschriften oder durch die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist.	0,00	0,00
d) Die unter Absatz 4 des Abschnitts I in Artikel R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten neu ausgegebenen Finanztitel;	0,00	0,00
e) Andere Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Abschnitt II des Artikels 214-11 und in Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten Aktiva.	0,00	0,00
Im Laufe des Zeitraums durchgeführte Bewegungen		Bewegungen (als Summe)
Erwerbungen		95.618.194,06
Veräußerungen		70.895.047,93

Ausschüttung während des Zeitraums

	Anteil	Nettobetrag je Einheit €	Steuerguthaben €	Bruttobetrag je Einheit €
Ausgeschüttete Dividenden				
07.04.2015	A - D	3,51	0,385	3,895
Auszuschüttende Dividenden				
	A - D			

EU-Sparrichtlinie

Die Quote für Investitionen des OGAW in Schuldtitel und ähnliche Produkte liegt bei weniger als 25 %, gemäß der Definition durch die Richtlinie 2003/48/EG des EU-Rats vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung der Spareinnahmen in Form von Zinszahlungen.

Durchgeführte Änderungen

- Neufassung der SICAV-Satzung, um sie an die geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen anzupassen (Gemischte Hauptversammlung vom 03.04.2015).
- Im Prospekt Aktualisierung der Abschnitte „Form der Anteile“ und „Bestimmungen zum Halten von Verbindlichkeiten“ im Anschluss an die Hauptversammlung vom 03.04.2015 sowie Neufassung der Satzung.
- Jährliche Aktualisierung der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID). Aktualisierung der Terminologie gemäß der geltenden Anordnung.

Geplante Änderungen

- Aktualisieren der laufenden Ausgaben in Prozent.

Der vollständige Prospekt (AMF-geprüft) ist auf einfache Anfrage erhältlich bei AXA Investment Managers Paris - Cœur Défense Tour B - La Défense 4 - 100 Esplanade du Général de Gaulle - F-92932 Paris La Défense Cedex

Rechnungsprüfer:

PriceWaterhouseCoopers France

Einzelheiten zum Portfolio können innerhalb von acht Wochen bei AXA Investment Managers Paris angefordert werden

Glossar

Informationen über den Tabelleninhalt zur Vermögensaufstellung	
a) Die unter Absatz 1 des Abschnitts I in Artikel L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) genannten qualifizierten Finanztitel	<ul style="list-style-type: none"> - Von Kapitalgesellschaften ausgegebene Beteiligungspapiere; - Forderungspapiere, außer Handelswechsel und Kassenobligationen;
b) Bankguthaben	- Die Bankguthaben entsprechen der „Liquidität“ des Postens „Finanzkonten“ im Sinne von § 420-1 der Verordnung CRC Nr. 2003-02.
c) Andere im Besitz der OGAW befindliche Vermögenswerte	<p>Die anderen Vermögenswerte umfassen die unter a) ausgeschlossenen Finanzinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Finanzinstrumente des Geldmarktes, ■ die Zeichnungsscheine, ■ die Handelswechsel, Schuldscheine und Schuldbriefe. <p>Sowie die folgenden Elemente im Sinne von § 420-1 der Verordnung CRC Nr. 2003-02:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagen, ■ Anteile oder Aktien von OGA, ■ temporäre Wertpapiergeschäfte, ■ Finanztermingeschäfte, ■ sonstige Finanzinstrumente, ■ Forderungen (einschließlich der Devisentermingeschäfte).
d) Gesamtheit der im Besitz der OGAW befindlichen Vermögenswerte	Summe der Zeilen (a+b+c)
e) Passiva	<p>Die Passiva umfassen die nachstehenden Elemente im Sinne von § 420-2 der Verordnung CRC Nr. 2003-02:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Finanzinstrumente in den Passiva der Bilanz (Veräußerungsgeschäfte von Finanzinstrumenten und temporäre Wertpapiergeschäfte), ■ die Finanztermininstrumente in den Passiva der Bilanz, ■ die Verbindlichkeiten (einschließlich der Devisentermingeschäfte), ■ die Finanzkonten (laufende Bankkredite und Darlehen).
f) Nettoinventarwert	<p>Summe der Zeilen (d+e)</p> <p>Der Nettoinventarwert entspricht dem Betrag des Nettovermögens der OGAW.</p>

Informationen über den Tabelleninhalt zu den Elementen des Wertpapierportfolios

<p>Artikel L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier)</p>	<p>I. Jeder reglementierte Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Staats, der dem Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, der ohne die Präsenz natürlicher Personen funktioniert, kann in Kontinentalfrankreich und den Übersee-Departements Saint-Barthélemy und Saint-Martin Zugänge zu diesem Markt bieten.</p> <p>II. Sollte die französische Finanzmarktaufsicht einen klaren und nachweisbaren Anlass zur Annahme haben, dass ein reglementierter Markt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Staats, der dem Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, der in Kontinentalfrankreich und den Übersee-Departements Saint-Barthélemy und Saint-Martin Zugänge zu diesem Markt bietet, gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt, so wird sie die zuständige Behörde des Herkunftsstaats dieses geregelten Marktes darüber unterrichten.</p> <p>Sollte der reglementierte Markt trotz der Maßnahmen seitens der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats oder aufgrund ihrer Unangemessenheit weiterhin deutlich erkennbar in schädlicher Weise für die Interessen der Anleger oder die geordnete Funktionsweise der Märkte in Frankreich handeln, so ergreift die französische Finanzmarktaufsicht nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats alle geeigneten Maßnahmen, um die Anleger zu schützen oder die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte zu bewahren. Sie kann diesem reglementierten Markt insbesondere verbieten, entfernten Mitgliedern auf dem Hoheitsgebiet von Kontinentalfrankreich und in den Übersee-Departements Saint-Barthélemy und Saint-Martin Zugangsmöglichkeiten einzuräumen. Die französische Finanzmarktaufsicht teilt dem betroffenen reglementierten Markt ihre hinreichend begründete Entscheidung mit. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission darüber.</p>
<p>4 des Abschnitts I des Artikels R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier)</p>	<p>(...) neu ausgegebene Finanztitel unter dem Vorbehalt, dass:</p> <p>a) die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Zulassungsantrag auf offizielle Notierung an einer Börse oder auf einem anderen reglementierten Markt, der regulär betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gestellt wird, sofern dieser Markt nicht auf einer von der französischen Finanzaufsicht erstellten Liste benannt wird oder die Wahl dieser Börse oder dieses Markts durch Gesetze oder Rechtsvorschriften oder durch die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist;</p> <p>b) die erwähnte Zulassung innerhalb von einem Jahr nach der Emission erteilt wird.</p>
<p>II des Artikels R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier)</p>	<p>Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) darf höchstens 10 % seines Vermögens in qualifizierte Finanztitel oder Geldmarktinstrumente anlegen, die den unter I. aufgeführten Bedingungen nicht entsprechen.</p> <p>Edelmetallzertifikate dürfen nicht erworben werden.</p>

Informationen über den Tabelleninhalt zu den Elementen des Wertpapierportfolios

<p>Artikel R. 214-33 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier)</p>	<p>Abweichend von den Bestimmungen in Abschnitt II des Artikels R. 214-11 können die Vermögenswerte eines Wertpapier-OGAW, der unter diesen Unterabschnitt fällt, bis zum Höchstwert 10 % gemäß Abschnitt II dieses Artikels umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeichnungsscheine; 2. Kassenobligationen; 3. Schuldscheine; 4. Schuldbriefe; 5. Aktien oder Anteile eines Investmentfonds ausländischen Rechts, der den Kriterien entspricht, die in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegt sind; 6. Aktien oder Anteile folgender FIA bzw. OGAW: <ol style="list-style-type: none"> a) in den Artikeln L. 214-22 und L. 214-26 erwähnte Feeder-OGA; b) in Artikel L. 214-35 in der Fassung vor dem 2. August 2003 erwähnte OGAW mit vereinfachtem Zulassungsverfahren; c) OGAW gemäß dem vorliegenden Abschnitt, die mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder Investmentfonds anlegen; d) zugelassene OGAW, die den in Artikel L. 214-33 erwähnten besonderen Anlegern vorbehalten sind; e) in Artikel L. 214-36 erwähnte vertragliche OGAW; f) die in Artikel L. 214-28 erwähnten Risikoinvestmentfonds, die in Artikel L. 214-30 erwähnten Innovationsinvestmentfonds, die in Artikel L. 214-31 erwähnten lokalen Investmentfonds und Risikoinvestmentfonds, die unter das in Artikel L. 214-38 genannte vereinfachte Zulassungsverfahren fallen; g) Gemeinsame Fonds für den Einsatz auf den Terminmärkten, die in Artikel L. 214-42 in der Fassung vor dem Veröffentlichungsdatum der Verordnung Nr. 2011-915 vom 1. August 2011 zu Organismen für gemeinsame Anlagen von Wertpapieren und der Modernisierung des Rechtsrahmens für die Vermögensverwaltung erwähnt werden; 7. Qualifizierte Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die nicht den Anforderungen in Abschnitt I des Artikels R. 214-11 entsprechen; 8. Anteile oder Aktien von unter e) in Abschnitt I des Artikels L. 214-92 erwähnten Immobilien-OGAW oder ausländischen Organismen. <p>Die im ersten Absatz erwähnte Höchstgrenze von 10% umfasst außerdem Anteile oder Aktien von OGAW oder von Investmentfonds, die selbst bis zu 10 % in Anteile oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds investieren.</p> <p>Für die Zwecke der Anwendung des vorliegenden Paragraphen fallen die Aktien von Gesellschaften mit variablem Kapital, die überwiegend in Immobilien investieren und in Artikel L. 214-120 genannt werden, nur unter Punkt 8.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die AXA Aedificandi SICAV hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a.M

hat in Deutschland die Funktion der Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Depotbank der Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Auf Wunsch der Anleger in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle abgewickelt werden.

Informationsstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a.M.
und
AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Im MediaPark 8a
50670 Köln

haben in Deutschland die Funktion der Informationsstelle (die „deutschen Informationsstellen“) übernommen.

Der vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und der Satzung), die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei der deutschen Informationsstellen erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei den deutschen Informationsstellen erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website www.axa-im.de veröffentlicht.

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Website www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.